Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1142

25.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11434 — SILVER LAKE / DIGITALBRIDGE / VANTAGE NA DATA CENTER ASSETS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1142)

1. Am 10. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Silver Lake Group, L.L.C. („Silver Lake“, USA),

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— Retained Aviator Holdings, LP, Retained Aviator Holdings WA13, LP, Retained Aviator Holdings CA31, LP, Aviator Holdings 1, LP, Aviator Holdings 1 DC, LP, Lower Tier Aviator Holdings, LP, Lower Tier CA31 Holdings, LP und Lower Tier WA13 Holdings, LP (zusammen „Vantage NA Data Center Assets“ oder „Übernahmeziel“, USA), derzeit gemeinsam kontrolliert von DigitalBridge und vom Public Sector Pension Investment Board.

Silver Lake und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Übernahmeziel erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Silver Lake ist ein weltweit tätiges Technologie-Investmentunternehmen. Die Investmentspezialisten von Silver Lake sind in Nordamerika, Europa und Asien ansässig und verfügen über umfangreiche Erfahrung im Bereich Technologieinvestitionen und über weitreichendes operatives Know-how.

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige, auf digitale Infrastruktur spezialisierte Investmentgesellschaft, die sowohl direkt als auch über die von ihr verwalteten Fonds und ihre Portfolio-Unternehmen in fünf Schlüsselbereichen investiert: i) Rechenzentren, ii) Funktürme, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.

— Das Übernahmeziel hält die Vermögenswerte, die die Tätigkeiten der Vantage-Rechenzentren in Nordamerika umfassen. Insbesondere ist das Übernahmeziel Eigentümer und Verwalter von Rechenzentren in Kanada und den USA, die Colocationsdienste (d. h. Bereitstellung von Rechenzentrumsflächen, Netzwerkanschlüssen, physischer Sicherheitstechnik usw.) für Server von Dritten sowie für andere von Dritten in den Rechenzentren untergebrachte Computerhardware anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11434 — SILVER LAKE / DIGITALBRIDGE / VANTAGE NA DATA CENTER ASSETS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË